

Geschäftsverzeichnismrn. 2044, 2045 und
2046

Urteil Nr. 134/2000
vom 13. Dezember 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 16. März 2000 « über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter », erhoben von A. Michiels und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 4. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. Oktober 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung der Artikel 2 Nr. 1 und Nr. 3, 3 § 1 Nr. 3, § 2, § 4 und § 5 Absatz 2, 4 Absatz 1, 7, 8, 16 und 21 des Gesetzes vom 16. März 2000 « über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. April 2000, zweite Ausgabe):

a) A. Michiels, wohnhaft in 9470 Denderleeuw, Bakergemveldstraat 9, und V. Tondeleir, wohnhaft in 9620 Zottegem, Beislovenstraat 105, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen;

b) K. Bauwens, I. Van Hespén, C. Alu, L. Piccoli und D. Gautier, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen;

c) M. Hantson und J.-M. Carion, die in 1000 Brüssel, Keverslaan 11, Domizil erwählen.

Die klagenden Parteien beantragen ebenfalls die völlige oder teilweise Nichtigerklärung der vorerwähnten Gesetzesbestimmungen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2044 (a), 2045 (b) und 2046 (c) ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 5. Oktober 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 11. Oktober 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 2000 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 16. November 2000 anberaumt, nachdem er den Ministerrat aufgefordert hatte, seine Bemerkungen in einem spätestens am 6. November 2000 einzureichenden Schriftsatz zu äußern.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 23. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 6. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eine Note mit Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000

- erschienen
- . RA T. Vermeire, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . Oberstleutnant R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Kläger klagen auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2000 über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter.

Die ganz oder teilweise angefochtenen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 2. Dieses Gesetz ist anwendbar:

1. auf die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson;
2. auf den Hilfsoffizier und auf den Hilfsoffiziersanwärter der Luftwaffe;
3. auf den Militäranwärter des aktiven Kadets.

[...]

Art. 3. § 1. Für die Anwendung dieses Gesetzes versteht man unter dem Begriff 'Leistungsperiode' jeden Zeitraum aktiven Dienstes, in dem eine Militärperson zum Dienst verpflichtet ist, je nach dem Fall:

1. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört, ab dem Datum der definitiven Beendigung der Ausbildung als Militäranwärter;

2. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört und erfolgreich als Pilot der Heeresfliegertruppe oder als Marinepilot ausgebildet wurde, ab dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung;

3. wenn er zum Berufs- oder Ergänzungsmilitär gehört, ab dem Enddatum einer jeden Ausbildungsperiode, nachfolgend 'ergänzende Ausbildung' genannt, die entweder aus einer Ausbildung *extra muros* besteht oder aus einer Ausbildung, die mit einem Diplom oder Zeugnis des Hochschulunterrichts oder eines gleichgestellten Unterrichts abgeschlossen wurde;

4. wenn er Hilfsoffizier ist, ab dem Datum, an dem die Ausbildung als Hilfsoffiziersanwärter definitiv beendet wurde.

§ 2. Die Leistungsperiode entspricht eineinhalb Mal der Dauer der in diesem Gesetz festgelegten Ausbildung, an der die Militärperson auf Kosten des Verteidigungsministeriums teilgenommen hat. Die Leistungsperiode darf jedoch pro Ausbildung nicht weniger als drei und nicht mehr als zwölf Jahre betragen. Einer Ausbildung auf Kosten des Verteidigungsministeriums wird gleichgestellt: jede Ausbildung, für die die Militärperson für die ganze Ausbildungsdauer völlige Dienstbefreiung erhalten hat.

Für den Berufs- oder Ergänzungsoffizier oder für den Berufs- oder Ergänzungsunteroffizier, der erfolgreich an der Ausbildung zum Piloten teilgenommen hat, wird die Leistungsperiode um drei Jahre verlängert. Für den Hilfsoffizier beträgt die Leistungsperiode fünf Jahre.

[...]

§ 4. Die Dauer einer ergänzenden Ausbildung, die für die Berechnung der entsprechenden Leistungsperiode berücksichtigt wird, beginnt am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung beginnt, und endet am ersten Tag des Monats, in dem diese Ausbildung abgeschlossen wird.

Die Leistungsperiode wird ggf. auf die niedrigere Anzahl voller Monate abgerundet.

§ 5. Die Dauer der Ausbildung, die berücksichtigt wird, und die Dauer der Leistungsperiode werden in Tabelle A der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Eine Ausbildung, an der während einer Leistungsperiode teilgenommen wurde und die zu einer zusätzlichen Leistungsperiode führt, hat zur Folge, daß die laufende Leistungsperiode ausgesetzt wird.

Die Leistungsperioden für verschiedene Ausbildungen werden kumuliert, die gesamte Leistungsperiode darf fünfzehn Jahre nicht überschreiten.

[...]

Art. 4. Die Berufs- oder Ergänzungsmilitärperson, deren Ausscheiden vor Ablauf der in Artikel 3 erwähnten Leistungsperiode bewilligt wird, ist verpflichtet, einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzuzahlen. Die Vergütung ist degressiv. Sie beträgt einen Bruch der 73 % des während der Ausbildung ausgezahlten Nettolohns. Der Zähler dieses Bruches ist der Unterschied zwischen der Anzahl Monate, die für die in Artikel 3 §§ 2 bis 6 vorgesehene Leistungsperiode zu absolvieren sind, und der Anzahl schon absolvierter Monate. Der Nenner dieses Bruches entspricht der Anzahl Monate, die für die in Artikel 3 §§ 2 bis 6 vorgesehene Leistungsperiode zu absolvieren sind.

[...]

Art. 7. Der Militäranwärter des aktiven Kaders, auf den Artikel 26*bis* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kaders, deren Verpflichtung oder Wiederverpflichtung gekündigt wird, abzielt, ist verpflichtet, einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzuzahlen. Die Vergütung beträgt 73 % des während der Ausbildung ausgezahlten Nettolohns.

Art. 8. Aus außergewöhnlichen sozialen Gründen kann der König die Militärperson auf deren Antrag hin von der ganzen oder teilweisen Rückzahlung des während der Ausbildung erhaltenen Lohns befreien.

[...]

Art. 11. Artikel 21 des durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 ersetzten und durch das Urteil Nr. 23/96 des Schiedshofes teilweise für nichtig erklärten Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes wird wie folgt ersetzt:

' Art. 21. § 1. Der Offizier kann jederzeit seine Kündigung schriftlich einreichen. Diese Kündigung wird erst dann wirksam, wenn der König oder die von Ihm bezeichnete Behörde sie angenommen hat.

§ 2. Der König oder die von Ihm bezeichnete Behörde kann die Kündigung ablehnen, wenn Er urteilt, daß sie mit dem Dienstinteresse nicht übereinstimmt.

§ 3. Die Kündigung ist in folgenden Fällen immer unvereinbar mit dem dienstlichen Interesse:

1. wenn der betreffende Offizier weniger als drei Jahre in aktivem Dienst verblieben ist während des Zeitraums, der der Ausbildung folgt, auf deren Grundlage die Leistungsperiode berechnet wird, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2000 über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter vorgesehen ist;

2. im Fall der Mobilmachung;

3. in Kriegszeiten;

4. wenn der betreffende Offizier seinen Antrag einreicht, während er sich in Friedenszeiten in der Teilposition ' in operationellem Einsatz ' befindet oder für einen solchen Einsatz vorgesehen wird.

§ 4. Vorbehaltlich der durch den König oder durch die von Ihm bezeichnete Behörde ausdrücklich begründeten Ausnahmefälle ist die Kündigung im Sinne von § 2 nicht unvereinbar mit dem dienstlichen Interesse, wenn der betreffende Offizier während der vollständigen in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 16. März 2000 vorgesehenen Leistungsperiode in aktivem Dienst verblieben ist.

Sowohl in dem ausdrücklich begründeten Ausnahmefall im Sinne des ersten Absatzes als auch im Fall eines Kündigungsantrags, der sich nach dem in § 3 Nr. 1 genannten Zeitraum, aber vor Ablauf der in Artikel 3 des obengenannten Gesetzes vom 16. März 2000 vorgesehenen Leistungsperiode auswirkt, wird dem betreffenden Offizier, insofern er seinen Kündigungsantrag nicht formell zurückgezogen hat, das Ausscheiden spätestens fünf Jahre nach der Entscheidung zur Weigerung des obengenannten Kündigungsantrags bewilligt. '

[...]

Art. 16. Der durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 eingefügte und durch das Urteil Nr. 81/95 des Schiedshofs teilweise für nichtig erklärte Artikel 26*bis* desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

' Art. 26*bis*. Der Berufsoffiziersanwärter oder Berufsunteroffiziersanwärter im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets, dessen Verpflichtung oder Wiederverpflichtung aus anderen Gründen als wegen gesundheitlicher Untauglichkeit abgebrochen wird und der nicht mehr Militäranwärter oder Militärperson des aktiven Kadets ist, muß einen Teil des während der Ausbildung erhaltenen Lohns zurückzahlen:

1. wenn es einen Berufsoffiziersanwärter betrifft, der, nachdem er an der Königlichen Militärschule oder an einer anderen Einrichtung universitären oder gleichwertigen Niveaus das diesbezügliche Diplom eines Kandidaten erworben hat, seine Ausbildung nicht abschließt;

2. wenn es einen Berufsunteroffiziersanwärter betrifft, der, nachdem er an einer Unteroffiziersschule das durch diese Schule ausgehändigte Diplom oder Prüfungszeugnis erhalten hat, seine Ausbildung nicht abschließt.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes sind ebenfalls auf den Ergänzungsoffiziersanwärter oder Ergänzungsunteroffiziersanwärter anwendbar, der diese Eigenschaft verliert und der zu dieser Ausbildung zugelassen wurde, nachdem seine Verpflichtung oder Wiederverpflichtung als Berufsoffiziersanwärter oder Berufsunteroffiziersanwärter abgebrochen wurde und auf den die Bestimmungen des ersten Absatzes zu diesem Zeitpunkt anwendbar waren. ' »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Über die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigerklärung und der Klagen auf einstweilige Aufhebung

A.1.1. Die Klägerinnen in der Rechtssache Nr.2044 hätten ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts und hätten sich im Jahr 2000 für die Zulassungsprüfung angemeldet, die erforderlich sei, um mit der Ausbildung als Berufsoffiziersanwärter zu beginnen; sie hätten diese Prüfung aber nicht bestanden. Sie führen an, daß sie sich zur Zeit auf die neue Zulassungsprüfung vorbereiten würden. Die Klägerin A. Michiels bereite sich aus eigener Kraft vor, die Klägerin V. Tondeleir bereite sich vor, indem sie am Unterricht der Vorbereitungsschule der Armee teilnehme.

Zur Unterstützung ihres Interesses an der Klage auf Nichtigerklärung führen sie an, daß die neuen Verpflichtungen, die die angefochtenen Bestimmungen ihnen bezüglich der Leistungsperiode und der Rückzahlung erhaltener Löhne und der Ausbildungskosten auferlegen würden, sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen könnten.

A.1.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 seien alle Militäranwärter gewesen, die die Examen an der Königlichen Militärschule nicht bestanden hätten, was zum Verlust der Eigenschaft eines Berufsoffiziersanwärters, zum Einzug des Grads eines Unterleutnant/Schülers und zum Abbrechen der Verpflichtung als Berufsoffiziersanwärter geführt habe.

Sie hätten alle beim Staatsrat die Nichtigerklärung der Entscheidung beantragt, mit der ihr Nichtbestehen festgestellt worden sei. In Erwartung eines diesbezüglichen Urteils hätten sie entweder wieder im Zivilleben Fuß gefaßt oder eine militärische Ausbildung in einer anderen Kategorie als in der der Berufsoffiziersanwärter fortgesetzt.

Sie führen zur Unterstützung ihres Interesses an, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß sie nach einer Nichtigerklärungsentscheidung des Staatsrats nachträglich ihr Statut als Berufsoffiziersanwärter wiedererhalten würden, so daß die angefochtenen Bestimmungen auf sie noch anwendbar sein könnten.

A.1.3. Der erste Kläger in der Rechtssache Nr. 2046 sei Offizier-Zivilingenieur und habe während zwei Jahren an einer zusätzlichen Universitätsausbildung zum Ingenieur für Militärmaterial teilgenommen. Nach seinem Antrag vom 11. Mai 2000 auf Amtsenthebung und seinem Hilfsantrag vom 1. September 2000 auf Kündigung sei ihm mitgeteilt worden, daß er wegen der zusätzlichen Ausbildung, die er während zwei Jahren in Anspruch genommen habe, sich entscheiden könne, entweder auf seine Kündigung zu verzichten und die auferlegte Leistungsperiode zu absolvieren oder die gesetzlich festgelegten Beträge zurückzuzahlen. Dem Kläger zufolge handle es sich bei der letzten Option um die Summe von einer Million Franken. Aus diesen Elementen müsse ersichtlich werden, daß die angefochtenen Bestimmungen dem Kläger unmittelbar schaden könnten.

A.1.4. Der zweite Kläger in der Rechtssache Nr.2046 sei Ergänzungskapitän. Er verweist zur Unterstützung der Zulässigkeit seiner Klage auf die Tatsache, daß sein Interesse schon in früher durch den Hof behandelten Rechtssachen angenommen worden sei.

A.2.1. In seinem Schriftsatz skizziert der Ministerrat die Entstehung der angefochtenen Bestimmungen, die notwendig geworden seien, nachdem der Schiedshof in den Urteilen Nrn. 81/95 und 23/96 einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1994 für nichtig erklärt habe. Der Ministerrat weist darauf hin, daß der Hof in diesen Urteilen erkannt habe, daß das Auferlegen einer Leistungsperiode als solcher nicht unvereinbar sei mit dem Gleichheitsgrundsatz.

A.2.2. Anschließend untersucht der Ministerrat die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigerklärung und die damit zusammenhängenden Klagen auf einstweilige Aufhebung.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2044 würden kein Interesse nachweisen. Sie würden nur ihr Interesse an einer militärischen Laufbahn nachweisen, aber es sei heute auf sie nicht das Gesetz anwendbar, das nur für Militärpersonen gelte. Die eventuelle zukünftige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auf die Kläger hänge von einer Reihe unsicherer Faktoren ab, so daß ihr Interesse nicht sicher, direkt und persönlich sei.

In der Rechtssache Nr. 2045 liege kein Interesse der Kläger K. Bauwens, I. Van Hespren, L. Piccoli und D. Gautier vor, nun da sie keine Militärpersonen mehr seien. Die Kläger hätten beim Staatsrat eine Klage auf Nichtigerklärung gegen Entscheidungen eingereicht, mit denen ihre Ausbildung an der Königlichen Militärschule als nicht bestanden erklärt worden sei. Die angefochtenen Bestimmungen könnten auf sie nur anwendbar sein, wenn der Staatsrat diese Entscheidungen für nichtig erkläre und wenn ein erneuter Mißerfolg zur Kündigung ihres Vertrags führe. Ein solches Interesse sei nicht sicher, direkt und persönlich. Der Kläger C. Alu habe ein Interesse, das sich beschränke auf die Situation eines Ergänzungsoffiziersanwärters, der seine Ausbildung nicht abgeschlossen habe, nachdem er in der Ausbildung zum Berufsunteroffizier erfolglos geblieben sei. Keiner der Kläger habe ein Interesse an der Anfechtung des Artikels 16 des angefochtenen Gesetzes, der sich auf Unteroffiziersanwärter beziehe.

Der Kläger J.-M. Carion in der Rechtssache Nr. 2046 habe dem Ministerrat zufolge kein Interesse, nun da die Verpflichtungen bezüglich der Leistungsperiode auf ihn nicht anwendbar sein könnten. Keiner der beiden Kläger habe ein Interesse daran, auf Nichtigerklärung der dem angefochtenen Gesetz hinzugefügten Tabelle A als solcher zu klagen. Sie könnten diese Tabelle nur insoweit beanstanden, als sie sich auf ihren persönlichen Fall beziehe.

Über die Klage auf einstweilige Aufhebung

Über die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof

A.3.1. In den Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045 gründe sich die Klage auf einstweilige Aufhebung in erster Linie auf Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof, der bestimme, daß die einstweilige Aufhebung angeordnet werden könne, wenn eine Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden sei, die identisch sei mit einer vom Hof bereits für nichtig erklärten Rechtsnorm und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet worden sei.

In den Urteilen Nrn. 81/95 und 23/96 habe der Hof verschiedene Bestimmungen der Gesetze vom 20. Mai 1994 bezüglich der Rechtsstellungen des Militärpersonals und über die Rechtsstellung der Militärpersonen im kurzfristigen Dienstverhältnis für nichtig erklärt. Obgleich die klagenden Parteien selbst angeben, daß das angefochtene Gesetz nicht im gleichen Wortlaut abgefaßt sei wie die für nichtig erklärten Rechtsregeln, seien sie der Ansicht, daß es einen Grund für eine einstweilige Aufhebung gebe, nun da der Gesetzgeber die gleichen Zielsetzungen anstrebe wie jene, auf die die frühere Gesetzgebung abziele.

A.3.2. Der Ministerrat sei nicht damit einverstanden, daß, wie die Kläger in den beiden Rechtssachen es verlangen würden, Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof deshalb angewandt werde, weil die Klage gegen eine Norm gerichtet sei, die identisch sei mit einer schon früher durch den Hof für nichtig erklärten Norm. Der Ministerrat weist darauf hin, daß das neue Gesetz Defizite im früheren Gesetz ausgleichen wolle und deshalb anders sei. Außerdem würden die klagenden Parteien selber an verschiedenen Stellen in ihrer Klageschrift erwähnen, worin sich die neuen Bestimmungen von der früheren Regelung unterscheiden würden.

Über den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

A.4.1. An zweiter Stelle führen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045 zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung auch das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils an.

A.4.2. Die Klägerinnen in der Rechtssache Nr. 2044 führen an, daß sie, wenn sie an der folgenden Zulassungsprüfung teilnahmen, unter die Anwendung des neuen Gesetzes fallen würden und sich somit auf ein riskantes und gefährliches finanzielles Abenteuer einlassen würden, wenn sie Berufsoffiziersanwärterinnen werden würden.

A.4.3. Den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 zufolge könnten sie den etwaigen nachteiligen Folgen der angefochtenen Bestimmungen nur dadurch vorbeugen, daß sie ihre Klage beim Staatsrat zurücknahmen und somit definitiv auf eine Ausbildung im aktiven Militärkader verzichten würden. Sie verlören dadurch den Vorteil einer möglicherweise günstigen gerichtlichen Entscheidung. Im entgegengesetzten Fall und für den Fall, daß der Staatsrat die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklären würde, würden sie sich einem großen finanziellen Risiko aussetzen, wenn sie wiederum nicht bestehen würden.

A.4.4. Der erste Kläger in der Rechtssache Nr. 2046 führt an, daß die angefochtenen Bestimmungen das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils beinhalten würden, weil er verpflichtet sei, einen Betrag in Höhe von einer Million Franken zurückzuzahlen. Der Kläger könne dieser finanziellen Verpflichtung nicht entsprechen, so daß das Gehalt, das er in seinem neuen Arbeitsverhältnis erhalte, gepfändet werden würde, was zu einer empfindlichen Beeinträchtigung seines Lebensstandards führen würde. Zusätzlich würde diese Situation für den Kläger auch psychische Sorgen mit sich bringen, so daß er Gefahr laufe, die Probezeit bei seinem neuen Arbeitgeber nicht mehr auf befriedigende Art und Weise absolvieren zu können und somit arbeitslos werden könne.

A.4.5. Der zweite Kläger in der Rechtssache Nr. 2046 führt zur Unterstützung seiner Klage auf einstweilige Aufhebung keinen Nachteil an.

A.5.1. Dem Ministerrat zufolge weise keiner der Kläger das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils nach. Der Nachteil der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2044 sei vollkommen hypothetischer Art, nun da das Gesetz auf sie nur dann anwendbar wäre, wenn sie mit einer militärischen Ausbildung beginnen würden und ein Diplom erhalten würden. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 würden zur Unterstützung ihres Nachteils anführen, daß sie sich gezwungen sähen, zur Vermeidung der nachteiligen Folgen des angefochtenen Gesetzes ihre Klage beim Staatsrat zurückzunehmen. Ein solcher möglicher Nachteil - der vom Urteil des Staatsrats abhängig sei - ergebe sich dem Ministerrat zufolge nicht aus dem Gesetz, sondern aus der persönlichen Wahl der Kläger.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045 würden auch anführen, daß sie verpflichtet sein könnten, eine Million Franken zu bezahlen, was nirgends durch konkrete Elemente belegt werde. Die Ernsthaftigkeit des Nachteils sei nicht bezifferbar, nun da die klagenden Parteien bezüglich ihrer finanziellen Situation nichts mitgeteilt hätten. In der Rechtssache Nr. 2046 weise der Kläger M. Hantson nicht nach, daß die Zahlung einer Summe von einer Million Franken für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen finanziellen Situation einen ernsthaften Nachteil darstelle. Er gebe dem Hof kein einziges Detail bezüglich des Einkommens in seinem neuen Arbeitsverhältnis. Der vom Kläger angeführte Nachteil, daß er nämlich seinen neuen Arbeitsplatz verlieren könne, sei keineswegs auf das angefochtene Gesetz zurückzuführen, sondern auf seine persönliche Verpflichtung. Übrigens sehe das Gesetz die Möglichkeit der Wiederaufnahme in das militärische Korps innerhalb des der Kündigung folgenden Jahres vor.

A.5.2. Hinsichtlich aller Kläger betont der Ministerrat schließlich, daß es die Möglichkeit gebe, einen persönlichen Kredit aufzunehmen oder sich auf die Gesetze über das staatliche Rechnungswesen zu berufen, damit die Zahlung zeitlich gestaffelt werden könne. Schließlich könne ein finanzieller Nachteil stets wiedergutmacht werden.

Der Kläger J.-M. Carion weise keinen einzigen Nachteil nach.

Über die angeführten Klagegründe

Standpunkt der klagenden Parteien

Rechtssachen Nrn. 2044 und 2045

A.6.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Das angefochtene Gesetz sei anwendbar auf alle Personen unter Militärstatut, selbst wenn sie vor seinem Inkrafttreten ihren Dienst angetreten hätten. Den klagenden Parteien zufolge sei es unvernünftig, die Militäranwärter der gleichen Rückzahlungsregelung zu unterwerfen wie die Berufs- und Ergänzungsmilitärpersonen und die Hilfsoffiziere, da zwischen beiden Kategorien ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Anwärter, die für ungeeignet erklärt würden, würden nicht ernannt, im Gegensatz zu den Personen, die ein Abschlußdiplom oder ein Brevet erhalten hätten. Unter anderem deshalb würden die Militäranwärter, die nicht bestanden hätten, über viel geringere finanzielle Möglichkeiten verfügen, um die zurückgeforderten Beträge zu bezahlen.

Es sei auch unvernünftig, die Verpflichtung aufzuerlegen, Löhne zurückzuverlangen, die während der erfolglos absolvierten Ausbildungsjahre erhalten worden seien. Für die Berufsmilitärpersonen hingegen werde die Leistungsperiode einzig auf der Grundlage der normalen Ausbildungsdauer festgelegt, und es würden die Jahre nicht mitgezählt, in denen man nicht bestanden habe.

Schließlich führen die klagenden Parteien auch an, daß der zurückzuzahlende Betrag unmittelbar einforderbar sei und das Gesetz kein einziges Recht auf einen Begleichungs- oder Staffellungsplan einräume. Nur aus außergewöhnlichen sozialen Gründen könne der König eine Befreiung von der Rückzahlung gewähren, was ebenfalls hinsichtlich der Personen diskriminierend sei, die diese Voraussetzung nicht erfüllen würden.

A.6.2. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12, 23, 24 und 190 der Verfassung.

Wenn der Militäranwärter, der nicht bestanden habe, Mitglied des aktiven Kadets bleiben wolle, müsse er sich notgedrungen für eine andere Laufbahn entscheiden. Kein einziger Grund könne solche verpflichtenden Regeln rechtfertigen, die auf übertriebene Art und Weise die individuelle Freiheit beeinträchtigen würden. Die beanstandeten Maßnahmen würden gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen, nun da sie dazu führen würden, daß den erfolglosen Anwärtern finanzielle Sanktionen auferlegt würden, die sie nicht tragen könnten und die ihr Recht auf ein menschenwürdiges Leben gefährden würden. Anwärter, die nicht bestanden hätten, müßten sich für eine andere Ausbildung entscheiden, aber als Studenten seien sie nicht in der Lage, die in dem neuen Gesetz festgelegten Rückzahlungen abzutragen, so daß *de facto* die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistete Freiheit des Unterrichts beeinträchtigt werde.

A.6.3. Die klagenden Parteien führen noch einen dritten Klagegrund an, ohne jedoch anzugeben, in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen irgendeinen Verstoß beinhalten würden.

Rechtssache Nr. 2046

A.7.1. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem das angefochtene Gesetz gleichermaßen anwendbar sei auf unterschiedliche Situationen. Den klagenden Parteien zufolge sei es unvereinbar mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, ohne irgendeine Nuancierung den Militärpersonen des aktiven Kadets eine neue Regelung aufzuerlegen, die für die an einer Grundausbildung teilnehmenden Anwärter gelte, und beiden Kategorien hinsichtlich der Leistungsperiode und der Rückzahlung von Löhnen und Ausbildungskosten die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Kritik der Kläger beziehe sich hauptsächlich auf die Regelung, die für die Teilnahme an einer zusätzlichen, der Grundausbildung folgenden Ausbildung gelte. An einer solchen zusätzlichen Ausbildung werde auf Befehl, auf Antrag oder mit der Zustimmung der Militärbehörde teilgenommen; es werde vorausgesetzt, daß sie dem Dienst zugute komme, und sie komme der Notwendigkeit entgegen, über Offiziere verfügen zu

können, die aktuelle Kenntnis und Fähigkeiten nachweisen würden. Einer solchen Ausbildung liege eine andere Finalität

zugrunde als der Grundausbildung, und sie könne nicht auf gleiche Weise behandelt werden. Das angefochtene Gesetz führe auch zu einer unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Berufsbrevets, ohne daß es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gebe.

Die gleiche Behandlung ungleicher Situationen führe in verschiedener Hinsicht zu unverhältnismäßigen Folgen. So werde für die Leistungsperiode eine Mindestdauer von drei Jahren vorgesehen, ohne daß die Dauer der aus der Teilnahme an einer ergänzenden Ausbildung sich ergebenden Unverfügbarkeit untersucht werde. Ebensovienig werde der Art der Ausbildung Rechnung getragen, indem bei der Berechnung der Leistungsperiode der Beginn und das Ende der Ausbildung berücksichtigt werde, ungeachtet der Tatsache, ob diese Ausbildung durchgehend oder diskontinuierlich sei. Es sei ebenfalls übertrieben, daß während der ergänzenden Ausbildung die laufende Leistungsperiode ausgesetzt werde und daß derjenige, der die Leistungsperiode nicht absolviere, zur Rückzahlung verpflichtet sei, auch wenn die Kündigung nicht als unvereinbar mit dem Dienst gelte. Schließlich sind die Kläger der Ansicht, daß auch Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes insofern eine Diskriminierung beinhalte, als ein Erlaß oder Nachlaß der Rückzahlung nur aus außergewöhnlichen sozialen Gründen bewilligt werden könne und nicht in anderen Fällen.

A.7.2. Im zweiten Klagegrund wird insofern ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 23 der Verfassung angeführt, als die angefochtenen Bestimmungen sowohl das Recht auf Arbeit verletzen würden, dem zufolge man frei ein neues Arbeitsverhältnis wählen könne, als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Die beanstandeten Maßnahmen seien um so übertriebener, da sie denen nicht bekannt gewesen seien, die vor dem Entstehen des Gesetzes vom 16. März 2000 den Dienst angetreten hätten, während Artikel 190 der Verfassung festlegt, daß eine Rechtsregel nur dann Folgen haben könne, wenn sie vorher ordnungsgemäß veröffentlicht worden sei. Den Betroffenen sei es nicht möglich gewesen, die Folgen dieses Gesetzes vorherzusehen, so daß die Rechtssicherheit verletzt werde. Die Respektierung der erworbenen Rechte sei ein spezifischer Ausdruck dieses Grundsatzes.

A.7.3. Im dritten Klagegrund wiederholen die Kläger ihre Einwände gegen Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes.

A.7.4. Der vierte Klagegrund beziehe sich auf Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 bezüglich der Rechtsstellung der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes sowie der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des Sanitätsdienstes durch eine neue Regelung ersetze. In diesem Artikel würden die für eine Kündigung geltenden Modalitäten festgelegt. Den Klägern zufolge verletze diese Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit den Artikeln 12, 23 und 182 der Verfassung.

Der Ausgangspunkt sei der, daß der Offizier zu jedem Zeitpunkt seine Kündigung einreichen könne, es sei denn, diese Kündigung werde als unvereinbar mit dem Interesse des Dienstes angesehen. Diese Garantie hätte keinen Sinn, wenn dem Kündigungsantrag nicht während der Leistungsperiode stattgegeben werden könnte. Die Auferlegung der Leistungsperiode laufe aber auf ein Kündigungsverbot hinaus, außer in außergewöhnlichen Umständen.

Die Artikel 12 und 23 der Verfassung würden nur einige Einschränkungen der individuellen Freiheit und der freien Arbeitswahl ermöglichen. Diesen Ausnahmen müsse eine zwingende Notwendigkeit zugrunde liegen. Für den Berufs- und Ergänzungsoffizier, der die Leistungsperiode absolviert habe, sei es unvernünftig, daß ihm noch eine Leistungsperiode von fünf Jahren auferlegt werden könne. Indem die Kündigung spätestens nach fünf Jahren angenommen werde und somit keine feste Frist in das Gesetz aufgenommen worden sei, werde außerdem der durch Artikel 182 der Verfassung garantierte Legalitätsgrundsatz verletzt.

Standpunkt des Ministerrats

A.8. Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung meint der Ministerrat, daß die angeführten Klagegründe nicht ernsthaft seien. Die Kläger würden eine Vielzahl von Klagegründen anführen, ohne zu präzisieren, welche Klagegründe zu einer einstweiligen Aufhebung führen müßten, und ohne anzugeben, inwiefern genau die Verfassung verletzt worden sei. Die angeführten Klagegründe würden eine gründliche Untersuchung erfordern, was mit dem Wesen einer Klage auf einstweilige Aufhebung unvereinbar sei.

- B -

Über die Zulässigkeit der Klagen auf Nichtigklärung und der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.1.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigklärung untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Klage auf Nichtigklärung und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses bereits in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung miteinbezogen werden.

B.1.2. Durch die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 2000 wird ein gesetzlicher Rahmen bezüglich des Ausscheidens und des vorzeitigen Verlassens der Armee geschaffen. Einerseits sehen sie die Verpflichtung vor, eine Leistungsperiode zu absolvieren, nachdem man eine Ausbildung in der Armee erhalten hat, und die diesbezüglichen Modalitäten werden geregelt. Andererseits sehen sie vor, daß grundsätzlich einige Militärpersonen des aktiven Kaders, die ihre Kündigung oder Auflösung ihres Dienstverhältnisses erhalten, ohne ihre gesamte Leistungsperiode absolviert zu haben, einen Teil der während der Ausbildung erhaltenen Löhne - und in Ausnahmefällen die Ausbildungskosten - zurückzahlen müssen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung gilt auch für die Anwärter, die das in Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes genannte Diplom erhalten haben, während sie vom Verteidigungsministerium entlohnt wurden, und die die Armee verlassen wollen, ohne ihre Ausbildung abgeschlossen zu haben.

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2044 haben im Jahr 2000 an den Zulassungsprüfungen für die Königliche Militärschule teilgenommen. Obgleich sie diese nicht bestanden haben, führen sie an, daß sie beabsichtigen würden, diese Zulassungsprüfungen nach einer besseren Vorbereitung wieder abzulegen.

Der Hof bemerkt der Reihe nach, daß die Klägerinnen die Zulassungsprüfung als Berufsoffiziersanwärterinnen nicht bestanden haben; logischerweise haben sie bei einer solchen Prüfung nicht günstig abgeschnitten, haben mit der Ausbildung, zu der die Prüfung berechtigt, nicht begonnen und deshalb *a fortiori* das Diplom, auf das die Ausbildung abzielt, nicht erhalten.

Zur Untermauerung ihres Interesses erklären sie, an einer Zulassungsprüfung als Berufsoffiziersanwärterinnen wieder teilnehmen zu wollen; aus dem Dossier geht jedoch nicht hervor, daß sie sich schon für eine solche Prüfung eingeschrieben haben.

Daraus ergibt sich, daß diesen Klägerinnen nur allzu hypothetisch durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen geschadet werden könnte; wenn, wie im vorliegenden Fall, kein hinreichend individualisierter Zusammenhang zwischen den angefochtenen Normen und der Situation der klagenden Parteien besteht, dann muß die Klage als eine Popularklage angesehen werden, die der Gesetzgeber nicht hat zulassen wollen.

Die Klagen von A. Michiels und V. Tondeleir scheinen nach einer ersten Untersuchung der dem Hof in diesem Stadium des Verfahrens zur Verfügung stehenden Elemente nicht zulässig zu sein.

B.1.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 wurden alle als Militäranwärter an der Königlichen Militärschule zugelassen, haben jedoch diese Ausbildung abgebrochen, weil sie ihre Examen nicht bestanden haben. Sie haben beim Staatsrat gegen die Entscheidung, mit der ihr Nichtbestehen festgestellt worden ist, gegen den Verlust der Eigenschaft als Berufsoffiziersanwärter, gegen den Einzug des Grads eines Unterleutnant/Schülers und gegen die Auflösung ihrer Verpflichtung als Berufsoffiziersanwärter Einspruch eingelegt. Aus der Einreichung dieser Klagen muß abgeleitet werden, daß die Kläger die Nichtigklärung der Entscheidungen anstreben, aufgrund deren sie verpflichtet waren, ihre Ausbildung abzubrechen, so daß sie ggf. mit dieser Ausbildung wieder beginnen und sie abschließen können.

Die Kläger in der Rechtssache Nr. 2045 scheinen ein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen zu haben.

B.1.5. Der Kläger M. Hantson in der Rechtssache Nr. 2046 ist Offizier-Zivilingenieur und hat an einer zusätzlichen Universitätsausbildung zum Ingenieur für Militärmaterial teilgenommen. Als Folge seines Ausscheidens aus der Armee ab dem 1. September 2000 muß er aufgrund der angefochtenen Bestimmungen einen Teil der während seiner militärischen Laufbahn erhaltenen Löhne zurückzahlen, weil er die ihm auferlegte Leistungsperiode nicht

absolviert hat. Der Kläger weist nach, daß die angefochtenen Bestimmungen ihn unmittelbar und in ungünstigem Sinne betreffen können.

Der Kläger J.-M. Carion ist Ergänzungsmilitärperson seit 1992. Als Folge von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2000 sind die angefochtenen Bestimmungen auf ihn anwendbar. Er scheint deshalb das rechtlich verlangte Interesse an der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen zu haben.

Die von den Klägern in der Rechtssache Nr. 2046 erhobenen Klagen auf einstweilige Aufhebung sind zulässig.

Über die Klage auf einstweilige Aufhebung

Über die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 stützen die Klage auf einstweilige Aufhebung hauptsächlich auf die Anwendung von Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der bestimmt, daß die einstweilige Aufhebung angeordnet werden kann, wenn eine Klage gegen eine Rechtsnorm erhoben worden ist, die identisch ist mit einer vom selben Gesetzgeber verabschiedeten und vom Hof bereits für nichtig erklärten Rechtsnorm. Die Kritik der klagenden Partei richtet sich gegen die Artikel 9 und 16 des angefochtenen Gesetzes, mit denen Bestimmungen, die durch den Hof im Urteil Nr. 81/95 vom 14. Dezember 1995 für nichtig erklärt worden sind, wieder eingeführt würden.

B.2.2. Die gegen den erwähnten Artikel 9 des Gesetzes vom 16. März 2000 angeführten Beschwerden sind für den vorliegenden Fall nicht sachdienlich, nun da die Kläger weder auf Nichtigerklärung noch auf einstweilige Aufhebung dieser Bestimmung klagen. Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes ersetzt den durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 eingefügten und teilweise durch den Hof im obengenannten Urteil für nichtig erklärten Artikel 26*bis* des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über die Rechtsstellung der Militäranwärter des aktiven Kadets. Aus dem Vergleich beider Bestimmungen wird ersichtlich, daß sie inhaltlich beträchtliche Unterschiede aufweisen.

B.2.3. Artikel 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 kann nicht auf eine Klage auf einstweilige Aufhebung angewandt werden, die sich gegen eine Norm richtet, die sich auf eine nicht rein formale Weise von der Norm unterscheidet, die schon durch den Hof für nichtig erklärt wurde.

Über die Anwendung von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Über das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2045 führen zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung an, daß die angefochtenen Bestimmungen dazu führen könnten, daß sie die beim Staatsrat anhängigen Klagen auf Nichtigerklärung zurücknehmen müßten, um definitiv auf eine militärische Laufbahn zu verzichten und die möglichen finanziellen Folgen des angefochtenen Gesetzes von sich abzuwenden. Des weiteren verweisen sie auch auf den finanziellen Nachteil selbst, um auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen zu klagen.

Im Zusammenhang mit dem möglichen finanziellen Nachteil, der ihnen durch die angefochtenen Bestimmungen entstehen könne, verweisen diese Kläger nur auf den Fall des

Klägers M. Hantson in der Rechtssache Nr. 2046, der sich jedoch grundlegend von ihrer persönlichen Situation unterscheidet. Überdies sind die Situationen der Kläger untereinander sehr unterschiedlich und der mögliche finanzielle Nachteil wird von Fall zu Fall anders sein. Der angeführte mögliche künftige finanzielle Nachteil beruht nur auf Erklärungen der Kläger, die durch kein einziges konkretes Element auf individualisierte Weise untermauert werden.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 2045 muß abgewiesen werden.

B.4.2. Der Kläger J.-M. Carion in der Rechtssache Nr. 2046 führt kein einziges Element zur Stützung eines möglichen finanziellen Nachteils an, der ihm aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmungen entstehen könnte. Die von ihm eingereichte Klage auf einstweilige Aufhebung muß deshalb abgewiesen werden.

Der Kläger M. Hantson führt an, daß die angefochtenen Bestimmungen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen würden, indem sie ihn als Folge seiner Kündigung aus der Armee verpflichten, die Summe von einer Million Franken zurückzuzahlen, weil er die ihm auferlegte Leistungsperiode nicht absolviert hat. Er führt auch an, daß er wegen der Probleme, die sich aus dem angefochtenen Gesetz ergeben, einen psychischen Nachteil erleide, der möglicherweise zum Verlust seiner neuen Funktion führe.

Die Rückzahlungsverpflichtung, mit der der Kläger konfrontiert wird, muß als schwer angesehen werden. Der angeführte finanzielle Nachteil, wenn er sich wirklich ergibt, kann wiedergutmacht werden, wenn der Hof die angefochtenen Bestimmungen für nichtig erklärt.

Außerdem kann der vom Kläger angeführte psychische Nachteil eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nicht rechtfertigen.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung in der Rechtssache Nr. 2046 muß abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets